

## Arbeitshilfe für die behördliche Bearbeitung von Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gem. § 18 KrWG

Az. (Behörde)

### 1. Angaben zum anzeigenden Unternehmen

#### 1.1 Die angezeigte Sammlung ist

gewerblich

gemeinnützig

#### 1.2 Träger der Sammlung

Name/Firmenbezeichnung:  
bzw. Verein, Stiftung,  
sonstiger gemeinnütziger Träger

Gesetzlicher Vertreter  
verantwortliche Person:

Postanschrift:

Tel. Nr.:

#### 1.3 Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung:

Sachbearbeiter/in:

Tel.-Nr.:

Email:

#### 1.4 Folgende Nachweise liegen vor:

Führungszeugnis für den gesetzlichen Vertreter

Nachweis der Rechtsform

(z.B. Auszug aus dem Handelsregister,  
Gewerbeanmeldung etc.)

**1.5 Bei gemeinnütziger Sammlung:**

Freistellungsbescheid des Finanzamtes gem. § 5 KStG  
zur Feststellung der Gemeinnützigkeit

Information zu Größe und Organisation des Trägers

**Im Fall der Drittbeauftragung:**

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

Tel. Nr.:

**1.6 Größe und Organisation des Sammelunternehmens**

Anzahl der Mitarbeiter:

Anzahl der Fahrzeuge:

Jahresumsatz:

Vom Unternehmen im Vorjahr gesammelte Abfälle (Mg)

**1.7 Weitere Angaben**

1.7.1 Unternehmen ist Entsorgungsbetrieb (Nachweis liegt vor)

ja  nein

1.7.2 Anzeige bzw. Erlaubnis gem. §§ 53/54 KrWG liegt vor als

Abfallsammler:  ja  nein

Abfallbeförderer:  ja  nein

Abfallhändler:  ja  nein

Abfallmakler:  ja  nein

**1.8 Für den Fall der Drittbeauftragung bei gemeinnütziger Sammlung:**

1.8.1 Nachweis, dass sichergestellt ist, dass entsprechend § 3 Abs. 17 KrWG der gesamte durch die Sammlung des Dritten erzielte Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig der Gemeinnützigkeit zufließt

ja  nein

## **2. Allgemeine Angaben zur Sammlung (§§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG)**

### **2.1 Sammlung überlassungspflichtiger Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG)**

ja                       nein

**[Hinweis:**

Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG

Folgende Abfälle sind einer gewerblichen/gemeinnützigen Sammlung nicht zugänglich:

- gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen (das gilt auch für ein aussortiertes Gemisch von ausschließlich „wertstoffhaltigen Abfällen“ aus privaten Haushaltungen)
- gefährliche Abfälle
- Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 3 Abs. 3 ElektroG)]

### **2.2 Auflistung der Abfälle, die gesammelt werden sollen**

Altkleider	<input type="checkbox"/>
Alttextilien	<input type="checkbox"/>
Schuhe	<input type="checkbox"/>
Altpapier	<input type="checkbox"/>
Altmetall (keine Elektrogeräte!)	<input type="checkbox"/>
Kunststoffe	<input type="checkbox"/>
Holz	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>

Art der sonstigen Abfälle:

### **2.3 Anzeigefrist (drei Monate vor Sammlungsbeginn) eingehalten**

[Hinweis:

Im Falle der Fristversäumung bzw. bei Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen kann eine Untersagungsverfügung ergehen (ggf. bereits vor / aber auch noch nach Fristablauf). Ferner zu beachten: § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG (Ordnungswidrigkeit)].

ja                       nein

### **2.4 Art und Dauer der Sammlung, räumlicher Umfang:**

Holsystem	<input type="checkbox"/>
Depot-Container-Bringsystem	<input type="checkbox"/>

Bringsystem stationäre Sammelstellen

**2.4.1 Folgende allgemeine Angaben für alle drei Fälle liegen vor:**

2.4.1.1 Bezeichnung der Stadteile/Gebiete Wohnanlagen in der die Sammlung durchgeführt werden soll

ja  nein

2.4.1.2 Plausible Einschätzung des prozentualen Anteils der mit der Sammlung abgedeckten Haushalte

ja  nein

2.4.1.3 Bei Standorten im öffentlichen Straßenraum:

Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde zur Nutzung der Flächen

ja  nein

2.4.1.4 Angaben zur Dauer der Sammlung:

Beginn

Ende

unbefristet

einmalig

2.4.1.5 Konkrete Angaben zu Durchschnittsmengen bei bestehenden Sammlungen bzw. plausible Mengenprognosen bei neuen Sammlungen: t/a

2.4.1.6 Bei Standorten auf Privatgelände:

Zustimmung der Grundstückseigentümer liegt vor

ja  nein

**2.4.2 Folgende zusätzliche Angaben - nur bei Holsystem – liegen vor:**

2.4.2.1 Beschreibung der Durchführungsart der Sammlung (z.B. regelmäßiger fester Sammeltag, Ausgabe der Sammelbehälter am Vortag/Abholung am Folgetag)

ja  nein

2.4.2.2 Angaben zur Häufigkeit der Sammlung (pro Monat / pro Jahr)

ja  nein

2.4.2.3 Angaben zur Durchführungsart (Art der Sammelbehältnisse, z.B. Tonnen, Kunststofftüten, Papiersäcke, Bündel etc.)

ja  nein

**2.4.3 Folgende zusätzliche Angaben nur bei Container Bringsystem liegen vor:**

2.4.3.1 Liste der Containerstandplätze und Angabe der Zahl der Sammelcontainer liegt vor

ja  nein

2.4.3.2 Angaben zu Größe/Füllvolumen der Sammelbehälter liegen vor

ja  nein

2.4.3.3 Angaben zur Entleerungshäufigkeit der Container liegen vor

ja  nein

2.4.3.4 Angaben zur Reinigung der Standplätze liegen vor (Durchführender, Häufigkeit)

ja  nein

**2.4.4 folgende zusätzliche Angaben nur bei Bringsystem mit stationären Sammelstellen liegen vor:**

2.4.4.1 Angaben zur Zahl der stationären Sammelstellen einschließlich Adressliste

ja  nein

2.4.4.2 Beschreibung der Art der stationären Sammelstellen

(z.B. Betriebshof, Halle, Schrottplatz, Ladengeschäft) liegt vor

ja  nein

2.4.4.3 Angaben zu Art und Menge der Lagerung der gesammelten Abfälle liegen vor (z.B. in Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigung)

ja  nein

**2.4.5 Verbleib der zu verwertenden Abfälle (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KrWG):**

**Bei gemeinnützigen Sammlungen nur optional** (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 KrWG)

[Hinweis:

Dies ist konkret und für die Behörde nachvollziehbar darzulegen, ggf. durch Vorlage von entsprechenden Verträgen. Soweit nachgewiesenermaßen ausschließlich Abfälle gesammelt werden, die unzweifelhaft über einen positiven Marktwert verfügen, kann das ggf. auch der unmittelbare Abnehmer sein. In der Regel sind bei Belieferung von Drittunternehmen die belieferten Verwertungsanlagen zu bezeichnen, inkl. Entsorgernummer und ggf. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb; auch bei einer vorgesehenen Verwertung im Ausland ist grundsätzlich der Verbleib plausibel und für die Behörde nachvollziehbar z.B. durch Sachverständigengutachten darzulegen.]

2.4.5.1 Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege:

ja  nein

Und zwar wie folgt:

2.4.5.2 Darlegung einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten

ja  nein

Maßnahmen:

2.4.5.3 Darlegung bzgl. Gewährleistung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle?

ja  nein

Und zwar wie folgt:

**3. Stellungnahme zur Anzeige vom betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für seinen Zuständigkeitsbereich?**

[Hinweis:

Eine Aufforderung zur Stellungnahme ist sowohl im Fall der gewerblichen als auch im Fall der gemeinnützigen Sammlung erforderlich (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG)

Die Stellungnahme ist innerhalb von 2 Monaten abzugeben. Äußert örE sich nicht innerhalb der Frist, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will (vgl. § 18 Abs. 4 S. 2 KrWG).]

liegt vor  liegt nicht vor

**4. Nur im Fall einer gewerblichen Sammlung: Entgegenstehendes öffentliches Interesse durch örE geltend gemacht?**

[Gefährdung der Funktionsfähigkeit des örE – Der Beurteilung sollen die Stellungnahmen des örE und des gewerblichen Sammlers zugrunde gelegt werden]

**4.1 Tatsächliche Verhinderung der Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Pflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen?**

[Hinweis:

Maßstab für die Funktionsfähigkeit ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des örE oder des einbezogenen Drittbeauftragten zur umweltverträglichen Verwertung und ggf. Beseitigung aller überlassenen oder im Entsorgungsgebiet anfallenden Haushaltsabfälle]

ja  nein

und

**4.2 Wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und der Organisationsverantwortung des örE? [liegt eine der drei folgenden Fallgruppen vor?]**

4.2.1 Es werden Abfälle erfasst, für die der örE oder von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe (z.B. Holsystem oder flächendeckende Sammlung über Depotcontainer) oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung durchführt

ja  nein

4.2.2 Die Stabilität der Gebühren wird gefährdet

ja  nein

4.2.3 Eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb wird erheblich erschwert oder unterlaufen

ja  nein

**4.3 Falls Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des örE aus Gründen 4.2.1 oder 4.2.2 festgestellt, weitere Prüfung:**

Hat der gewerbliche Sammler geltend gemacht, dass die von ihm angezeigte gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist, als die vom örE oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung, d.h. liegen „messbare und gewichtige“ Leistungsvorteile vor?

4.3.1 Qualität der Erfassung / Verwertung der Abfälle (z.B. Sortenreinheit)

Begründung:

4.3.2 Effizienz der Erfassung / Verwertung der Abfälle

4.3.2.1 Kosteneffizienz

Begründung:

4.3.2.2 Ressourceneffizienz

Begründung:

4.3.2.3 Servicefreundlichkeit

gut  mittelmäßig  schlecht

4.3.3 Dauerhaftigkeit der Sammlung (vgl. 2.4.1.4)

Geplanter Zeitraum der Sammlung:            Jahre

**[Hinweis:**

Zur Sicherstellung kann im konkreten Einzelfall eine Mindestdauer der gewerblichen Sammlung angeordnet werden (vgl. § 18 Abs. 5 KrWG). Bei vorzeitiger Beendigung oder wesentlicher Einschränkung der Sammlung steht dem örE ggü. gewerblichem Träger Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu. Dieser Anspruch kann durch Sicherheitsleistung abgesichert werden (vgl. § 18 Abs. 6 KrWG). Als Sicherheitsleistungen kommen die in §§ 232 bis 240 BGB genannten Sicherheiten in Betracht]

4.3.4 Umfang der Sammlung (vgl. Angaben bei 2.4)

umfasst das gesamte Gemeindegebiet  
 umfasst lediglich Teile des Gemeindegebiets

4.3.5 gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit - allgemeiner und gleichmäßiger Zugang zu den Leistungen ist gesichert

ja  nein

**4.4 Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person**

(Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister (vgl. § 8 Abs. 3 EfbV)) vgl. die Angaben bei 1.4

ja  nein

**5 Hinweise auf Eingriffsmöglichkeiten der Behörde (§ 18 Abs. 5 und 6 KrWG)**

**5.1 Bedingungen, Befristungen, Auflagen**

können erlassen werden, um die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, welcher überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, sicherzustellen (vgl. § 18 Abs. 5 S.1 KrWG). Dies kann auch noch nachträglich geschehen. Ein Grundverwaltungsakt ist nicht erforderlich.

**5.2 Untersagungsanordnung**

Zwingend bei Unzuverlässigkeit des Anzeigenden / des für die Sammlung Verantwortlichen und falls ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nicht gewährleistet werden kann, oder überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen (vgl. § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG).